

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Benutzungsgebührensatzung des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.Schl.-H.S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007 (GVOBl.Schl.H.S.66) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl.Schl.-H.S.27), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (GVOBl.Sch.-H.S.362), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 14. Dezember 2007 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der in § 2 genannten kreiseigenen Räume, Gegenstände und Einrichtungen durch Dritte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die nach § 1 für die Inanspruchnahme kreiseigener Räume zu erhebenden Gebühren betragen, wenn nicht gesondert beschrieben,

1. Sitzungsräume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
1.1	Kreistagssitzungssaal	130,00 €	11,00 €
1.2	Kreistagssitzungssaal mit anderem Gestühl	165,00 €	11,00 €
1.3	Nutzung der Medientechnik im Kreistagssitzungssaal	20,00 €	—
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
1.4	Sitzungszimmer	23,00 €	9,00 €

2. Foyers

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
2.1	Foyer	70,00 €	10,00 €
2.2	1. und 2. Foyer Kreistagssitzungssaal	90,00 €	10,00 €

3. Schulräume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.1	Pädagogische Zentren / Foren	66,00 €	10,00 €
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.2	Sporthalle je Übungseinheit	42,00 €	10,00 €
3.3	Klassenräume ohne Sonderausstattung	20,00 €	9,00 €
3.4	Fachräume		
	Computerräume/PC-Labore	118,00 €	9,00 €
	Elektrofachklassen	100,00 €	9,00 €
	Sprachlabore	77,00 €	9,00 €
	Lehrküchen	77,00 €	9,00 €
	Filmräume	50,00 €	9,00 €
	Übrige Fachräume	38,00 €	9,00 €
3.5	Werkräume / Werkstätten	50-100,00 €	9,00-10,00 €

4. Andere Räume

		bis 4 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.1	Gemeinschaftsraum	100,00 €	10,00 €
		bis 2 Stunden	jede weitere angef. Stunde
3.2	Übrige Räume	18,00 €	9,00 €

Der Kreis Stormarn behält sich vor, den außerhalb der regulären Hausmeisterdienstzeiten in Verbindung mit der jeweiligen Nutzung von Räumlichkeiten entstehenden Personalaufwand anteilig mit einem Stundensatz von 11,50 € zusätzlich erstatten zu lassen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrezentrale werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Waschen, Prüfen, Trocknen und Wickeln von Schläuchen	
1.1	Druckschläuche	13 €
1.2	Saugschläuche	11 €
1.3	Hochdruckschläuche	5 €
2.	Schlauchreparaturen	
2.1	Einbinden von Kupplungen an Druckschläuchen je Kupplungshälfte	6 €
2.2	Einbinden von Kupplungen an Saugschläuchen je Kupplungshälfte	12 €
3.	Vermietung von Schläuchen	
3.1	1 Länge B-Schlauch je Tag	10 €
3.2	1 Länge C-Schlauch je Tag	9 €
4.	Prüfung von Geräten und persönlichen Ausrüstungsgegenständen	
4.1	Leiter	14 €
4.2	Feuerwehrhaltegurt	2 €
4.3	Feuerwehreinen	2 €
4.4	Luftheber	22 €
4.5	hydraulischer Hebesatz	15 €
4.6	Hydraulischer Rettungssatz (Jahresprüfung)	20 €
4.7	Seile und Ketten	4 €
4.8	je elektrisches Betriebsmittel	5 €
4.9	Büffelwinde	20 €
4.10	Hydraulischer Unterstellwagenheber	10 €
4.11	Lichtmast	20 €
4.12	Feuerlöschpumpen (Funktions- und Leistungsprüfung)	30 €
4.13	Wasserführende Armaturen (Funktions- und Leistungsprüfung)	3 €
4.14	Wartung und Prüfung von Gasmeßgeräten	50 €
5	Füllen von Preßluftflaschen	
5.1	je Flasche	5 €
6	Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten/Chemikalienschutzanzügen	
6.1	Atemschutzgerät prüfen	15 €
6.2	Atemschutzmaske prüfen	3,50 €

6.3	Atenschutzmaske (Komplettpflege)	6,50 €
6.4	Chemikalienschutzanzug prüfen	20 €
6.5	Chemikalienschutzanzug desinfizieren, trocknen und prüfen	40 €
7	Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Feuerwehrgeräten, Atemschutzgeräten, Pressluftflaschen im Rahmen des in der Kreisfeuerwehrzentrale zulässigen Umfanges - ohne Materialkosten -	
7.1	Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Zeitaufwand, ausgehend von Selbstkosten von 39 Euro je Stunde. Materialkosten werden gesondert als Kostenersatz in Rechnung gestellt.	
8	Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen je Stunde	
8.1	Gesamtgewicht bis 7,5 t	100 €
8.2	Gesamtgewicht über 7,5 t	150 €
9	Räume/Übungsplatz Feuerwehrausbildungsplatz je Tag	
9.1	Übungsplatz	200 €bis 500 €
9.2	Lehrsaal	70 €
9.3	Unterrichtsraum / Vorbereitungsraum Atemschutz	35 €
9.4	Atemschutzübungsstrecke	100 €bis 250 €
10	Reinigung und Pflege der Einsatzschutzbekleidung	
10.1	Einsatzschutzbekleidung je Kleidungsstück nach HuPF waschen, imprägnieren und trocknen	5 €

Satz 1 gilt mit Ausnahme der Ziffer 9.1 und 10.1 nicht für die Freiwilligen Feuerwehren und Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes des Kreises Stormarn.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung oder der Annahme des Auftrages zur Leistung.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden nach erfolgter Benutzung oder Leistung fällig.

§ 6 Haftung für Schäden

Die Haftung der Benutzer für verursachte Schäden bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Benutzungsgebührensatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Bad Oldesloe, 21. Dezember 2007

Klaus Plöger
Landrat